



## INHALTSVERZEICHNIS:

### Inhaltsverzeichnis

- Allgemeinverfügung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen für Werbung an Taxen und Mietwagen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)**
- Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarif-Verordnung) im Landkreises Garmisch-Partenkirchen**

- Allgemeinverfügung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen für Werbung an Taxen und Mietwagen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft):**

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt auf der Grundlage von § 43 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der Fassung vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08.11.2007 (BGBl. I S. 2569) i. V. mit § 33 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-W) für die Taxen- und Mietwagenunternehmen mit Betriebsitz im Landkreis Garmisch-Partenkirchen folgende

### Allgemeinverfügung

#### I. Ausnahmegenehmigung, Nebenbestimmungen

##### A. Ausnahmegenehmigung

Abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 BOKraft wird im Rahmen einer jederzeit widerruflichen Ausnahme gem. § 43 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 BOKraft den im Landkreis tätigen Taxen- und Mietwagenunternehmen gestattet, nachfolgend genannte nach außen wirkende Werbemöglichkeiten an ihren im gewerblichen Personenverkehr eingesetzten Fahrzeugen zu nutzen:

- An Taxen und Mietwagen darf ein Dach- oder Heckwerbeträger angebracht werden.
- An Taxen darf Werbung auch direkt auf dem Heck einschließlich der Stoßstange angebracht werden.
- Bei Taxen mit bauartbedingt nur einer Seitentüre darf Werbung auch auf der Fahrzeugseite ohne Türe angebracht werden, wobei die Größe und Anbringungsstelle spiegelbildlich zu halten sind.
- An Mietwagen ist nach außen wirkende Werbung an allen Fahrzeugflächen zulässig, sofern es sich nicht um Funktionsflächen wie Scheiben, Spiegel, Scheinwerfer, Blinker, etc. handelt.

Von der Ausnahmegenehmigung darf nur unter Einhaltung der nachfolgend genannten Auflagen und Bedingungen Gebrauch gemacht werden:

##### B. Bedingungen und Auflagen

- Die Regelungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sind bei der Aufbringung von Werbung zu beachten und haben Vorrang.
- Werbung darf nur alternativ entweder auf dem Dach oder auf dem Heck angebracht sein. Es dürfen nur Werbeträger verwendet werden, für die ein Teilegutachten im Sinn von § 19 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. a) Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) oder eine Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile gemäß § 22 StVZO vorliegt. Ein Nachweis darüber ist vor Anbringen des Werbeträgers dem Landratsamt vorzulegen.
- Ein Teilegutachten bzw. die Betriebserlaubnis oder eine Ablichtung davon sind ständig im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.
- Dachwerbeträger als besondere Aufbauten sind an Vorrichtungen (wie z. B. üblichen Dachträgersystemen) zu befestigen, die für den jeweiligen Fahrzeugtyp geeignet sind.
- Der Dachwerbeträger darf folgende Abmessungen nicht überschreiten: Länge: 150 cm, Höhe: 50 cm, Tiefe: 15 cm
- Der Heckwerbeträger darf folgende Abmessungen nicht überschreiten: Länge: 55 cm, Breite: 100 cm, Höhe: 30 cm
- Die Werbeträger und die Werbeflächen dürfen weder direkt noch indirekt beleuchtet und nicht retroreflektierend sein. Sie dürfen nicht mit Laufflichtbändern, Rollbändern und vergleichbaren Einrichtungen ausgestattet sein. Eine aufdringliche Farbgebung, wie z. B. Tagesleuchtfarben (Neonfarben), ist unzulässig.
- Taxen haben bei der Verwendung eines Dachwerbeträgers vor und hinter dem Werbeträger jeweils ein Taxischild anzubringen.
- Die Erkennbarkeit der Taxen im fließenden und stehenden Verkehr muss weiterhin gewährleistet sein. Dies ist insbesondere durch ausreichend frei zu haltende Fahrzeugflächen im Farbton hellelfenbein (RAL 1015) insbesondere im gesamten Frontbereich, den Kotflügeln sowie den Türholmen und -schwelen und durch einen freien Blick von allen Seiten auf das Taxischild zu ermöglichen.

##### C) Geldbuße

Wer vorsätzlich vor fahrlässiger dieser Verfügung zuwiderhandelt, kann gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG i. V. m. Abs. 2 Alt. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis 10.000 € belegt werden.

##### D) Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Garmisch – Partenkirchen als bekannt gegeben.

##### E) Widerruf

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und erlischt sobald eine neue Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in Kraft tritt (§ 43 Abs. 3 BOKraft).

##### F) Wichtige Hinweise

Unberührt von der Ausnahmegenehmigung bleiben die allgemeinen und besonderen Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO), insbesondere die Werbeverbote außerhalb geschlossener Ortschaften nach § 33 StVO, sowie die Ausrüstungsvorschriften der StVZO und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Garmisch-Partenkirchen, den 11.08.2015

Anton Speer  
Landrat

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt auf der Grundlage von § 47 Abs. 2 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1573) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08.11.2007 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. mit § 15 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl 2015, 184) für die Taxiunternehmen mit Betriebsitz Oberammergau folgende

### Allgemeinverfügung

Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 der Taxiordnung für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen dürfen Taxen auf öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb der Betriebssitzgemeinde oder innerhalb der Gemeinden Ettal, Unterammergau, Saulgrub, Bad Kohlgrub und Bad Bayersoien aus Anlass von Großveranstaltungen bereitgestellt werden, soweit dies unter Beachtung der StVO möglich ist.

## III. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes als bekannt gegeben. Sie ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und erlischt sobald ein Taxiunternehmen mit Betriebsitz Gemeinden Ettal, Unterammergau, Saulgrub, Bad Kohlgrub oder Bad Bayersoien rechtmäßig seinen Betrieb aufnimmt.

Garmisch-Partenkirchen, den 13.08.2015

Anton Speer  
Landrat

Die Allgemeinverfügungen können ab sofort mit ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehung während der üblichen Öffnungszeiten der Zulassungsstelle des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen im Gebäude der Außenstelle Farchant, Partenkirchner Straße 52, eingesehen werden.

- Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarif-Verordnung) im Landkreises Garmisch-Partenkirchen:**

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und des § 10 Nr.1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (DelV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 187) folgende

### 1. VERORDNUNG: (a) TAXITARIFORDNUNG

#### § 1

##### Geltungsbereich

- Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxenunternehmer mit Betriebsitz im Landkreis Garmisch-Partenkirchen für den Pflichtfahrbereich (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Garmisch-Partenkirchen, Bad Tölz-Wolfratshausen und Weilheim-Schongau.
- Das Gebiet der jeweiligen Betriebssitzgemeinde bildet die Tarifzone A, das übrige Pflichtfahrgelände die Zone B.
- Die Grenze der Tarifzone A ist jeweils der Standort der Ortstafel (Zeichen 311 StVO).

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
- Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone B ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone A zurückfahren.

#### § 3

##### Beförderungsentgelte

- Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der beförderten Personen, zusammen aus

- dem **Grundpreis** von € 3,20
  - dem **Kilometerpreis** (Tarifstufe 1) nach Abs. 2
  - dem **Wartezeitpreis** (Tarifstufe 2) nach Abs. 3
  - den **Zuschlägen** nach Abs. 4
- Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je € 0,20 berechnet.

- Kilometerpreis (Tarifstufe 1) in Zone A und B:**

bis 5 km	€ 1,70
über 5 km bis 10 km	€ 1,60
über 10 km	€ 1,50
Anfahrt in Zone A	frei
Anfahrt in Zone B ab Zonengrenze A:	
bis 5 km	€ 1,70
über 5 km bis 10 km	€ 1,60
über 10 km	€ 1,50
Zielfahrten in Zone A und Zone B	
bis 5 km	€ 1,70
über 5 km bis 10 km	€ 1,60
über 10 km	€ 1,50

Zielfahrten aus der Zone B in die Zone A sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone B zu Zielen in der Zone A in Zone B € 0,20 je 27,7 Sek. (Tarifstufe 2)

in Zone A	
bis 5 km	€ 1,70
über 5 km bis 10 km	€ 1,60
über 10 km	€ 1,50

Rückfahrten aus der Zone B ab Verlassen der Anfahrsstrecke in der Zone B

bis 5 km	€ 1,70
über 5 km bis 10 km	€ 1,60
über 10 km	€ 1,50

Die Fortschaltstrecken (Schalteinheiten) betragen bis 5 km Fahrstrecke 117,6 m bzw. über 5 km bis 10 km Fahrstrecke 125,0 m bzw. über 10 km Fahrstrecke 133,3 m je € 0,20.

- Wartezeitpreis (Tarifstufe 2)**

Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit € 26,00 / h, das entspricht 27,7 s je € 0,20. Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen bei einer Fahrstrecke bis 5 km 15,3 km/h, über 5 km bis 10 km 16,3 km/h und bei einer Fahrstrecke über 10 km 17,3 km/h.

- Zuschläge**

- Gepäck
  - üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück € 0,50
  - Schlitten, Ski, Snowboard € 0,50
  - Fahrrad € 2,00
  - üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen frei
- Tiere € 0,50
  - jedes frei transportierte Tier € 0,50
  - jeder Käfig oder Transportbehälter € 0,50
  - Hunde die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind frei
- Entgegennahme eines Fahrauftrages über Fernmeldeeinrichtung € 1,00
- Fahrten mit Großraumtaxi (Großraumtaxi = Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer(in) zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilt-

ten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können). Ab dem fünften Fahrgast oder bei ausdrücklicher Bestellung beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal € 5,00

Für das Befördern von Sachen, die sich nicht unter den vorgenannten Begriffen einordnen lassen, ist die Höhe des Zuschlages vor Beginn der Beförderung mit dem Auftraggeber bzw. Fahrgast zu vereinbaren. Insgesamt können bis zu 10,- € an Zuschlägen berechnet werden.

- Mindestfahrpreis**

Der Mindestfahrpreis beträgt (einschließlich der ersten Schalteinheit) € 3,40

- Auftragsfahrten**

Bei Auftragsfahrten gelten die in den Abs. 1 bis 5 genannten Entgelte entsprechend.

- Bestellung ohne Benutzung**

Wird in der anfahrtsfreien Zone (Zone A) ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, hat der Besteller einen pauschalen Kostensatz von € 5,00 zu entrichten. Wird in der Zone B ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

#### § 4

##### Abweichende Fahrpreise

- Von den in § 3 festgesetzten Tarifen ist ein abweichendes Beförderungsentgelt (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) nur dann zulässig, wenn dies durch Vorlage des Vertrages bei der Behörde angezeigt wurde.
- Bei Beförderung über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.
- Das Entgelt für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden (Nebenbesorgungen), ist mit dem Fahrgast vor Ausführung der Leistung zu vereinbaren.

#### § 5

##### Fahrpreisanzeiger

- Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
- Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, sind für die gesamte Wartezeit € 0,20 je 27,7 Sekunden zu berechnen.
- Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

#### § 6

##### Abrechnung und Zahlungsweise

- Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- Der Fahrer/Die Fahrerin muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu € 50,00 wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers/der Fahrerin.
- Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.

#### § 7

##### Beförderungspflicht

- Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches. Hilfsbedürftige Fahrgäste sind einschließlich Gepäck von der Wohnung abzuholen und bis in die Wohnung zu bringen, soweit vom Fahrgast ausdrücklich nichts anderes gewünscht wird.
- Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung entstehen können.

#### § 8

##### Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer/von der Fahrerin die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

#### § 9

##### Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.Oktob 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 05. März 1992 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 15. Oktober 2012 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 29.06.2015  
LANDRATSAMT

Speer  
Landrat

##### Hinweis:

Die Allgemeinverfügung kann ab sofort mit ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehung während der üblichen Öffnungszeiten der Zulassungsstelle des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen im Gebäude der Außenstelle Farchant, Partenkirchner Straße 52, eingesehen werden.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und des § 10 Nr.1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (DelV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 187) folgende

### 2. VERORDNUNG: (a) TAXIORDNUNG

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Landkreises Garmisch-Partenkirchen.



## § 2

### Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf den mit Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxistandplätzen in der Gemeinde des Betriebsitzes bereitgehalten werden. Für das Bereithalten von Taxen außerhalb der Taxistandplätze ist die Zustimmung der Genehmigungsbehörde einzuholen. § 6 Abs. 1 dieser Verordnung bleibt unberührt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 dürfen Taxen auf öffentlichen Straße und Plätzen außerhalb der ausgewiesenen Taxistandplätze innerhalb der Betriebsitzgemeinde oder der dem Betriebsitz angrenzenden Gemeinde aus Anlass von Großveranstaltungen bereitgestellt werden, soweit dies unter Beachtung der StVO möglich ist. Eine Großveranstaltung im Sinne dieser Verordnung ist erst ab einer Teilnehmer-/Besucherszahl von 200 Personen anzunehmen.

## § 3

### Ordnung auf den Taxistandplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxistandplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxen frei. Will der Fahrgast von einem anderen als dem an erster Stelle auf einem Taxistandplatz stehenden Taxi befördert werden, oder erhält der Fahrer eines Taxis über Fernsprecher oder Funk einen Fahrauftrag, ist diesem sofort die Abfahrt vom Taxistandplatz zu ermöglichen. Über Fernmeldeeinrichtungen eingehende Fahraufträge sind vom ersten hierzu benutzungsberechtigten Fahrer unter Angabe der Ordnungsnummer anzunehmen und unverzüglich auszuführen.
- (3) Sind bei der Ankunft eines Taxis auf einem vorübergehend nicht besetzten Taxistandplatz bereits Fahrgäste anwesend, hat der Fahrer /die Fahrerin des Taxis bis zur Spitze des Platzes (Zeichen 229 der Anlage zur StVO) vorzufahren und den ersten am Platz gewesenen Fahrgast zu befördern.
- (4) Taxen sind in einem sauberen und gepflegten Zustand bereitzustellen.
- (5) Taxen dürfen auf den Taxistandplätzen und –nahrückplätzen nicht inandagesetzt oder gewaschen werden.
- (6) Auf Taxistandplätzen und –nahrückplätzen ist jede vermeidbare Belästigung von Passanten und Anliegern durch Lärm verboten. Insbesondere sind nachts lautes Türeenschlagen, unnötiges langes Laufenlassen der Motoren, laute Unterhaltung und lauter Betrieb von Tonempfängern oder Tonwiedergabegeräten zu vermeiden.
- (7) Der Straßenreinigung und dem Winterdienst muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxistandplätzen nachzukommen. Die Taxistandplätze sind in einem sauberen Zustand zu halten.

## § 4

### Fahrdienst

- (1) Den Wünschen der Fahrgäste hat der Fahrer Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht und –zweck sowie allgemeine Verkehrsübung nicht entgegenstehen.
- (2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur gleichen Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist

dem Fahrer nur mit Zustimmung der Fahrgäste gestattet.

- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen untersagt.
- (4) Quittungen über den Beförderungspreis müssen folgende Angaben enthalten:
  - a) amtliches Kennzeichen des Taxis oder die Ordnungsnummer
  - b) Name und Anschrift des Unternehmers
  - c) Fahrstrecke
  - d) Datum
  - e) Fahrpreis und Zuschläge
  - f) Unterschrift des Ausstellenden.

Der Unternehmer hat den Fahrer/die Fahrerin mit einer ausreichenden Anzahl von Quittungsvordrucken zu versehen.

## § 5

### Dienstbetrieb

- (1) Bereithalten und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder kann ihn selbst aufstellen.
- (3) Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern und –Fahrern / Fahrerinnen einzuhalten.

## § 6

### Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach Ausführung eines Fahrauftrages zum nächsten Fahrgast beordert werden, sofern dem ein Dienstplan nach § 5 nicht entgegensteht.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass sie den Fahrgast stören.
- (3) Die fernmelderechtlichen Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Ziffer 3 d und Ziffer 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. ein Taxi auf nicht gekennzeichnetem Taxistandplatz ohne Erlaubnis der Genehmigungsbehörde bereithält (§ 2);
  2. sein Taxi nicht in der Reihenfolge seiner Ankunft (§ 3 Abs. 1 S. 1), nicht fahrbereit oder verkehrsbehindernd aufstellt (§ 3 Abs. 1 S. 3) und beim Nachrücken entstehende Lücken nicht ausfüllt (§ 3 Abs. 1 S. 2);
  3. als Taxifahrer/Taxifahrerin die freie Taxenwahl der Fahrgäste beeinflusst (§ 3 Abs. 2 S. 1) oder eine bestellte Beförderungsfahrt nicht durchführt (§ 3 Abs. 2 S. 3), Ausnahme § 13 BOKraft;
  4. als Taxifahrer/Taxifahrerin auf Verlangen des Fahrgastes am Fernsprecher seine Ordnungsnummer nicht nennt (§ 3 Abs. 2 S. 3);

5. als Taxifahrer/Taxifahrerin bei Ankunft auf einem vorübergehend nicht besetzten Taxistandplatz, an dem bereits Fahrgäste anwesend sind, vorfährt und den zuerst am Platz gewesenen Fahrgast nicht befördert (§ 3 Abs. 3);
  6. sein Taxi nicht in einem sauberen und gepflegten Zustand bereitstellt (§ 3 Abs. 4) oder auf den Taxistandplätzen und –nahrückplätzen inandagesetzt oder wäscht (§ 3 Abs. 5);
  7. auf den Taxistandplätzen und –nahrückplätzen vermeidbare Belästigung oder vermeidbaren Lärm verursacht (§ 3 Abs. 6) oder die Straßenreinigung oder den Winterhilfsdienst auf den Taxistandplätzen behindert (§ 3 Abs. 7);
  8. als Taxifahrer/Taxifahrerin den Wünschen der Fahrgäste nicht Folge leistet (§ 4 Abs. 1), soweit Beförderungspflicht und –Zweck sowie allgemeine Verkehrsübung nicht entgegenstehen;
  9. die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur gleichen Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ohne Zustimmung des Fahrgastes durchführt (§ 4 Abs. 2);
  10. während der Fahrgastbeförderung die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen gestattet (§ 4 Abs. 3);
  11. als Taxifahrer/Taxifahrerin Quittungen über den Beförderungspreis ohne die in § 4 Abs. 4 erforderlichen Angaben ausstellt;
  12. entgegen § 5 Abs. 3 einen Dienstplan nicht einhält;
  13. als Taxifahrer sein Funkgerät während der Fahrgastbeförderung so laut betreibt, dass es den Fahrgast stört (§ 6 Abs. 2).
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,- geahndet werden.
  - (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01. April 1992 in der letzten Fassung außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 29.06.2015  
LANDRATSAMT  
Speer  
Landrat

### Hinweise:

Die Firma ER-TAX GmbH wird sich am Samstag den 03.10.2015 auf dem Gelände der Partenkirchner Straße 52 in Farchant von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr einfinden, um die Taxameter der Fahrzeuge auf den neuen Taxitarif umzustellen.

Die Eichtermine finden in der Kalenderwoche 41 ebenfalls auf dem Gelände der Partenkirchner Straße 52 in Farchant vom 05.10.2015 bis 09.10.2015 in der Zeit von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr statt.

Es liegt dort jeweils ein Exemplar pro Unternehmer der neuen Verordnungen zur Mitnahme aus.

Garmisch-Partenkirchen, 31. 08. 2015

Landratsamt  
Anton Speer  
Landrat